



Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

140

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024	140
Ausschusssitzungen	141
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans B-Is-12 „ZEISS Produktionsstandort Jena (PSJ)“ und Einleitung einer Teil#änderung des Flächennutzungsplanes	141
Widmung Kuno-Fischer-Ring im Wohngebiet Zwätzen-Nord	144
Widmung des Otto-Liebmann-Ring im Wohngebiet Zwätzen-Nord	145

Öffentliche Ausschreibungen

146

Ausbau des Verkehrsknotens Brücken- / Wiesenstraße - Objektüberwachung (LP 8) und Objektbetreuung (LP 9)	146
Lieferung von 24 Stück Absetzcontainer, 3 Stück Abroll-container offen und 2 Stück Abrollcontainer geschlossen	146
Sicherheitstechnische Betreuung von Juli 2024 bis Dezember 2025 mit optionaler Verlängerung bis Dezember 2028	146

Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 2/2024 vom 08.05.2024

Beilage

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Landtagswahl 2024 für die Wahlkreise 37 (Jena I) und 38 (Jena II) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024

Gemäß § 30 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) gibt der Kreiswahlleiter Folgendes bekannt:

I. Wahlkreisvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen, wenn sie **spätestens am 03.06.2024 bis 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter** (Anschrift unter Punkt III. 1.) **ihre Beteiligung an der Wahl** schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 20 Abs. 5 des Thüringer Landeswahlgesetzes (ThürLWG) in jedem Wahlkreis nur **einen** Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 27.06.2024 bis 18:00 Uhr** schriftlich beim Kreiswahlleiter (Anschrift unter Punkt III. 2.) einzureichen.

Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten.

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 27.02.2023 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 27.02.2023 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich

unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Abs. 3 ThürLWG ebenfalls von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Abs. 3 ThürLWO).

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen. Die Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen.

Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie Mitglied keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 12 der ThürLWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 13 der ThürLWO),
- c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2.), mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 11 der ThürLWO),
- d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 14 der ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 15 der ThürLWO).

Die amtlichen Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter (Anschrift unter Punkt III.2.) kostenfrei geliefert.

II. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (Thüringer Landeswahlgesetz – ThürLWG) vom 09.11.1993 (GVBl. S. 657), neugefasst durch Neubekanntmachung vom 30.07.2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2023 (GVBl. S. 27).

Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12.07.1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2021 (GVBl. S. 317), Anwendung.

Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen nach dieser Bekanntmachung werden die entsprechend geänderten Gesetzesgrundlagen obligat.

III. Anschriften

1. Anschrift des Landeswahlleiters

Landeswahlleiter Thüringen
 Postfach 90 01 63
 99104 Erfurt
 Europaplatz 3
 99091 Erfurt
 Tel.: 0361 57 331-9120
 FAX: 0361 57 331-9691
 E-Mail: wahlen@statistik.thueringen.de

2. Anschrift des Kreiswahlleiters

Stadt Jena
 Kreiswahlleiter
 Am Anger 15
 07743 Jena
 Telefon: 03641/492005
 Telefax: 03641/492020
 E-Mail: wahlen@jena.de

Jena, den 30.04.2024

gez. Matthias Bettenhäuser
 Kreiswahlleiter

 Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
Am 14.05.2024, 16:30 Uhr , findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses statt.
Tagesordnung, öffentlicher Teil: <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Einziehung von Teilflächen des Eichplatz, Vorlage: 24/2442-BV 4. Städtebaulicher Vertrag über Planungsleistungen zum Bebauungsplan B-Is 12 "ZEISS Produktionsstandort Jena (PSJ)" und zur Teiländerung des Flächennutzungsplans, Vorlage: 24/2466-BV 5. Reporting des Dezernates 3 zum 31.12.2023 (Tertialbericht 3/2023), Vorlage: 24/2458-BE 6. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt 7. Sonstiges
Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans B-Is-12 „ZEISS Produktionsstandort Jena (PSJ)“ und Einleitung einer Teil#änderung des Flächennutzungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 23.04.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen:

001 Für das in der Anlage 1 dargestellte Gebiet, befindlich zwischen der B7 Weimarische Straße im Norden, der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gewerbegebietsstraße Weimarische Straße im Osten, der Landesstraße L1060 im Süden und der Gemarkungsgrenze im Westen wird ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Vordringliche Planungsziele sind:

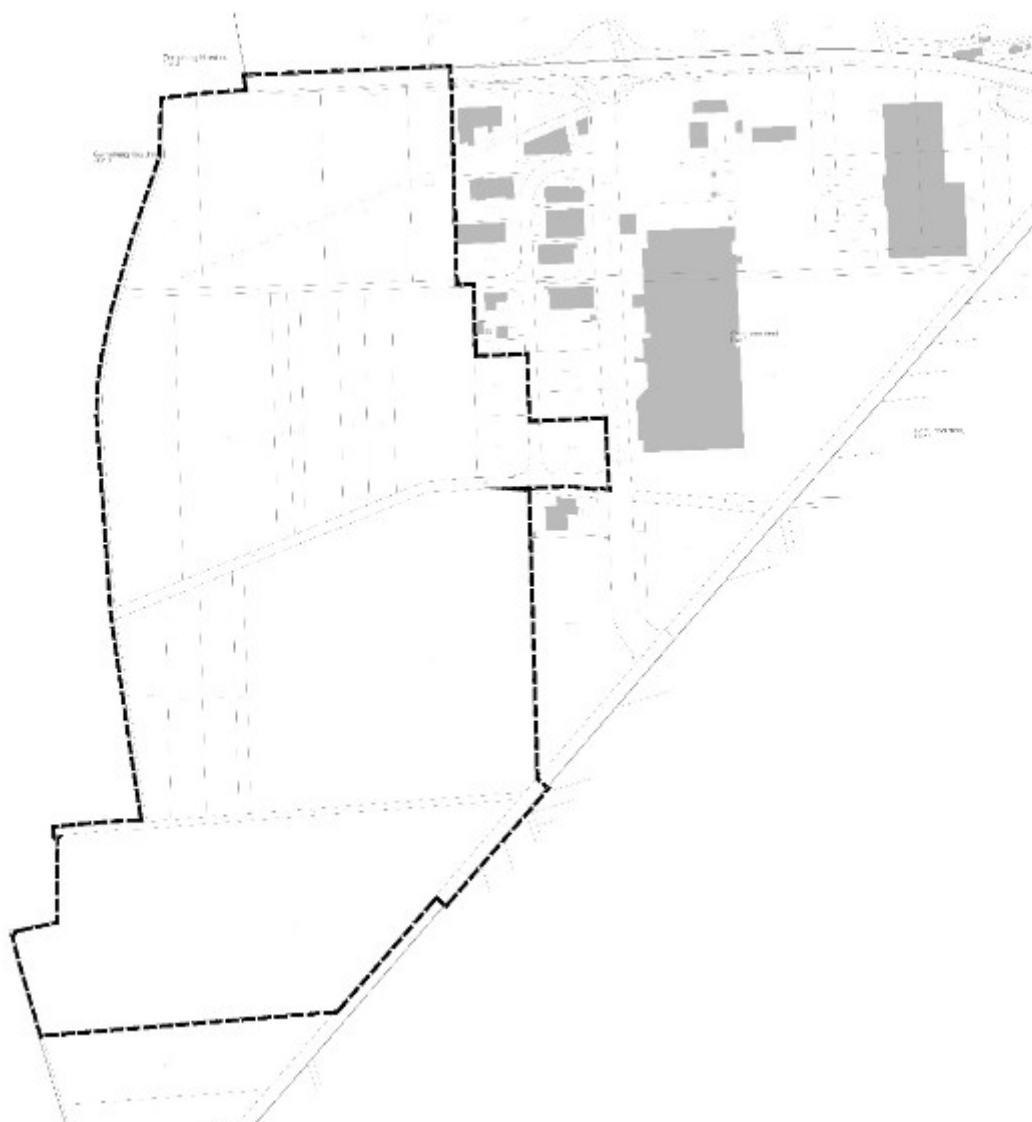
Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebiets, Schaffung der notwendigen Voraussetzung der Erschließung, Schaffung von Ausgleichsflächen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung B-Is 12 „ZEISS Produktionsstandort Jena (PSJ)“

002 Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Isserstedt:

Flur 4: 493/3 (tlw.), 505/1, 507/1, 508/1, 508/2, 508/3, 509/1, 509/2, 511/5, 511/6, 513/9, 513/10, 513/13, 513/19 (tlw.), 516, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529/2, 530, 531/1, 531/2, 532/1, 532/2, 532/3, 532/4, und 548/4 (tlw.).

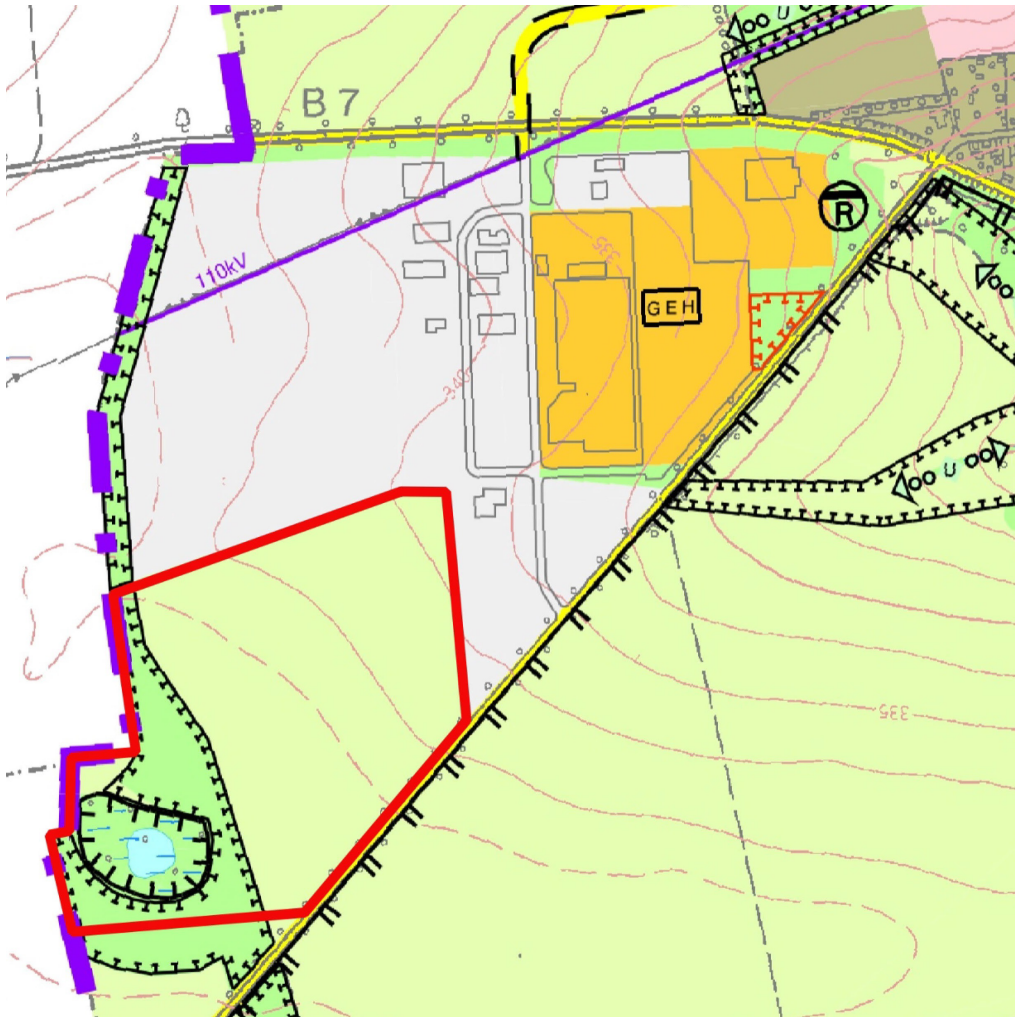
003 Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird für den in Anlage 2 dargestellten Bereich eine Teiländerung für den Flächennutzungsplan eingeleitet.

Anlage 1: Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes (genordet, unmaßstäblich):



Gestrichelte Umrandung: Geltungsbereich

Anlage 2: Ausschnitt des Flächennutzungsplanes 2005 (genordet, unmaßstäblich):



Bereich der Teiländerung des FNP rot umrandet

Begründung:

Ziele und Zwecke der Planung

Im Ortsteil Isserstedt sollen unmittelbar angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet südwestlich der Ortslage auf einer ca. 30 ha großen Fläche zwischen der Stadtgrenze, der Bundesstraße B 7 und der Landesstraße L 1060 weitere Gewerbe- und Industrieflächen entwickelt werden. Ein kleiner Teilbereich im Osten dieser Fläche überlagert den bestehenden Bebauungsplan Nr. B-Is 01 „Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel“. Zusätzlich zu den 30 ha werden weitere ca. 8 ha unmittelbar angrenzend im Süden für notwendige Ausgleichsflächen und -maßnahmen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Gewerbe-/ Industriegebietsentwicklung zu schaffen, wird neben der Aufstellung eines angebotsbezogenen Bebauungsplans für einen Teil der Bebauungsplanflächen auch die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren erforderlich. Der nördliche Teil des Bebauungsplangebiets (ca. 16 ha) ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2006 der Stadt Jena bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der südliche Teil des Bebauungsplangebiets ist im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft sowie teilweise als Grünfläche/potenzielle Ausgleichsfläche dargestellt. Für diesen Teilbereich wird eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich, um dem Entwicklungsgebot des BauGB zu entsprechen.

Die gewerbliche Flächenerweiterung über die Abgrenzung der bestehenden gewerblichen Vorbehaltsfläche „Isserstedt 1“ in südliche Richtung hinaus ist erforderlich, da gegenwärtig bereits absehbar ist, dass die geplanten und benötigten Flächenbedarfe der Firma ZEISS deutlich über diese FNP-Vorbehaltsfläche hinausgehen werden. Der bestehende Standort Gewerbegebiet Tatzenpromenade weist keine bedarfsgerechten Kapazitäten und Erweiterungsmöglichkeiten auf.

Der geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „Isserstedter Tümpel“ wird nachrichtlich in den FNP übernommen. Der sich östlich an den GLB angrenzende Bereich soll künftig für Ausgleichsmaßnahmen vorgehalten bleiben und als Grünfläche dargestellt werden.

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Gewerbe- / Industriegebietsentwicklung soll über die bestehenden Erschließungsansätze im östlich angrenzenden Gewerbegebiet „Isserstedt“ (Weimarische Straße) erfolgen. Sollte die Leistungsfähigkeit des bestehenden Verkehrsnetzes nicht ausreichend sein, werden zusätzliche Anschlüsse an die nördlich verlaufende B 7 bzw. an die südöstlich verlaufende L 1060 geprüft.

Im anstehenden Bauleitplanverfahren sind verschiedene Fachthemen berührt, für die Prüf- und Untersuchungsbedarfe

bestehen:

- Verkehr (u.a. Verkehrserzeugung, Leistungsfähigkeitsbetrachtungen),
- Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung,
- Niederschlagswasserkonzeption,
- Klima,
- Schallschutz,
- Verlegung einer 110 KV- Hochspannungsleitung,
- Natur- und Artenschutz,
- Landwirtschaft,
- Ausgleichsflächenkonzeption auf Basis der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/
- Ausgleichsbilanzierung,
- Umweltbericht.

Soweit erforderlich, erfolgen in diesem Zusammenhang die Erstellungen von Gutachten oder fachlichen Stellungnahmen.

Der Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Jena, den 02.05.2024

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Widmung Kuno-Fischer-Ring im Wohngebiet Zwätzen-Nord

(Beschluss des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses vom 11.04.2024 Nr. 24/2403-BV)

Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) wird

1. die Straße „Kuno-Fischer-Ring“ in der Gemarkung Zwätzen, Flur 3, auf dem Flurstück 8/78 sowie
2. der Weg zwischen Rowena-Morse-Straße und Kuno-Fischer-Ring/Otto-Liebmann-Ring in der Gemarkung Zwätzen, Flur 3, auf den Teilflächen von Flurstück 8/79 und 8/77

entsprechend den im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die unter Punkt 1 genannte Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet. Es werden keine Beschränkungen festgelegt.

Der unter Punkt 2 genannte Weg erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet. Er wird für den Fahrzeugverkehr bis 3,5 t beschränkt.



Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an tiefbau-stadtraum@jena.de oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Jena, 02.05.2024

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Widmung des Otto-Liebmann-Ring im Wohngebiet Zwätzen-Nord

(Beschluss des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses vom 11.04.2024 Nr. 24/2404-BV)

Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) wird

1. die Straße „Otto-Liebmann-Ring“ in der Gemarkung Zwätzen, Flur 3, auf dem Flurstück 8/108 sowie
 2. der Weg zwischen Kuno-Fischer-Ring und Ausbauende in der Gemarkung Zwätzen, Flur 3, auf den Teilflächen von Flurstück 8/77 und 8/107
- entsprechend den im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die unter Punkt 1 genannte Straße erhält entsprechend dem im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet. Es werden keine Beschränkungen festgelegt.

Der unter Punkt 2 genannte Weg erhält entsprechend dem im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet. Er wird für den Fahrzeugverkehr bis 3,5 t beschränkt.



Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

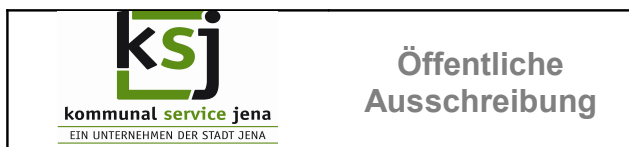
Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an tiefbau-stadtraum@jena.de oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Jena, 02.05.2024

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer europaweiten Ausschreibung nach VgV

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer europaweiten Ausschreibung im Offenen Verfahren unter der Vergabenummer: **S090083-PL-20V** auf der Vergabeplattform www.dtv.de unter folgendem Link: <https://www.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY1XKD13PU/documents> sowie auf der Internetseite des Kommunalservice Jena und www.bund.de.

Angebotsfrist: 14.05.2024, 14:00 Uhr

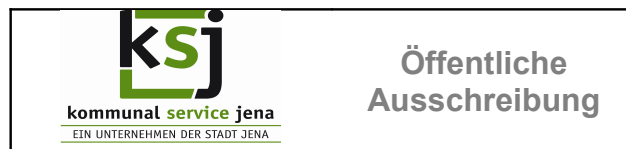
Art und Umfang der Leistung

Leistungsphasen 8 (Bauoberleitung) und 9 (Objektbetreuung) für die Leistungsbilder:

- Ingenieurbauwerke
- Verkehrsanlagen
- Technische Ausrüstung
- Freianlagen

Vorhabenbezeichnung:

Ausbau des Verkehrsknotens Brücken- / Wiesenstraße - Objektüberwachung (LP 8) und Objektbetreuung (LP 9)



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.7.2.2.-2024 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Lieferung von 24 Stück Absetzcontainer, 3 Stück Abroll-container offen und 2 Stück Abrollcontainer geschlossen

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.dtv.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY1X8T4MLK/documents>

Angebotsfrist: 06.06.2024, 10:00 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 354-2024 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Sicherheitstechnische Betreuung von Juli 2024 bis Dezember 2025 mit optionaler Verlängerung bis Dezember 2028

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.dtv.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY1XTJ03SB/documents>

Angebotsfrist: 30.05.2024, 10:00 Uhr